

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-29/45-1969

Wien, am **13. Mai 1969**
1014

Betrifft: Entwurf einer
Novelle zur NÖ.Landarbeits-
ordnung.



H o h e r L a n d t a g !

Durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1967, BGBl.Nr. 265, und Landarbeitsgesetz-Novelle 1968, BGBl.Nr.283, wurden die gemäß Art.12 Abs.1 Z.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich abgeändert.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle 1967 betrifft u.a. eine Abänderung der Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe gemäß § 62 Abs.1 und trägt der Ausführungsgesetzgebung die Bezeichnung der einzelnen Feiertage auf.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle 1968 enthält eine Abänderung des § 75 b Abs.1 über die Schutzfrist für Mütter vor und nach der Entbindung. Da es sich bei diesen beiden Landarbeitsgesetz-Novellen um Grundsatzbestimmungen des Bundes auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft handelt, obliegt die Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art. 12 Abs.1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Lande.

Zu Z.1:

In die Liste der Feiertage, die als gesetzliche Ruhetage gelten, wurden alle Feiertage nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28.Juni 1967, BGBl.Nr. 264, sowie das Fest des Landespatrones (15.November) aufgenommen. Das Fest des Landespatrones war deshalb aufzunehmen, da dieser Tag schon nach der bisherigen Fassung des § 62 Abs.1 als gesetzlicher Ruhetag gilt.

Zu Z. 2:

Da in der nunmehrigen Neufassung des § 62 Abs.1 das Feiertagsruhegesetz nicht mehr zitiert wird, mußte festgelegt werden, daß die in der genannten Gesetzesbestimmung angeführten gesetzlichen Ruhetage nicht auf den Urlaubsanspruch der Dienstnehmer angerechnet werden dürfen. Der 15. November (Fest des Landespatrones) war in diese Regelung miteinzubeziehen, da es nicht logisch erscheint, wenn wie bisher die Einhaltung dieses Feiertages als gesetzlicher Ruhetag zwingend vorgeschrieben wird, andererseits der Dienstgeber anordnen kann, ob dieser Feiertag eingehalten wird oder nicht und für den Fall, daß der Dienstgeber eine positive Anordnung trifft, auch noch gegen den Willen des Dienstnehmers die Urlaubsanrechnung eintreten soll.

Zu Z. 3:

Eine nähere Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 75 b Abs.1 ist nicht erforderlich und war daher diese wörtlich in die NÖ.Landarbeitsordnung zu übernehmen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1969) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eriberger